LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 88
Fol.:

Abgabe
des O. L. G. Zweibrücken
Politische Bewegung
1832

Staatsarchiv Speyer
Bestand O. Landgericht Zweibrücken
Nr. ~~77~~ 88
55 Fol.

Oberlandesgericht Zweibrücken

Nr. ~~1~~88

Untersuchungen wegen politischer Verbindungen in der Schweiz:

9. gegen Dr.jur.Joseph Schauberg von Dürkheim und Ludwig Frey, Student aus Neustadt.

1836/37

.....55..fol.

Aktenstücke

Schauberg Joseph Dr. juris aus Dürkheim

Frey Ludwig Student aus Neustadt a/H

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

~~71~~

1

Aktenverzeichniß

in der Untersuchungssache gegen Gustav Schönberg u. Ludwig [illegible].

1.	Schreiben der k. Regierungs-Präsidium in Speyer u. mit einer Beilage.	6 Okt. 1836.
2.	Do. u.	8 id.
3.	Schreiben der königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken	13 id.
4.	Schreiben der königl. Staatsprokurator zu Frankenthal u. mit zwey Beilagen.	28 id.
5.	Schreiben der [illegible]-Cantonal-Behörde u. mit einer Beilage	29 id.
6.	Schreiben der Rathes Mangel u.	7 Nov.
7.	Schreiben der k. Staatsprokurator in Frankenthal u. mit zwey Beilagen, auf Antrag der k. G. St. Prok.	8 id.
8.	Schreiben der Bezirksamts Gaubischofsheim u.	17 id.
9.	Schreiben der [illegible]-Cantonal-Behörde u. mit fünf Beilagen.	17 id.
10.	Schreiben der Rathes Mangel	24 März 1837
11.	Schreiben der Landkommissariats Neustadt u. mit darauf befindlichen Notizen	29 id.

Zweibrücken den 29 August 1837

[illegible]

No 6646 P.P. Speyer den 6ten Oktober 1836

(1)

Das Praesidium
der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An
die Kgl. General Staats-Prokuratur
am K. Appellationsgerichte
zu Zweibrücken

Den Dr juris Joseph Schandig
von Dürkheim und den Studenten
Ludwig Frey von Neustadt.

Das K. Land-Commissariat Neustadt hat den abschrift-
lich anverwahrten Bericht eingesendet, wonach der Joseph
Schandig und Ludwig Frey in ihre Heimath zurückgekehrt seyn,
und bey ihren Verwandten verborgen gehalten werden sollen.
Der K. General-Prokurator wird ersucht, darüber die
Mittheilungen der Bundes-Central-Behörde bekannt seye, ob
und welche Thatsachen gegen dieselben, außer ihrem Aufent-
halte in der Schweiz vorliegen, und zu einer gerichtlichen
Untersuchung Veranlassung geben möchten, eben so ferner
wie die K. General-Prokuratur aus den vorliegenden Akten
zu beurtheilen, ob gegen Frey zur Zeit [illegible]
stattfinde. Ehe man daher das K. Land-Commissariat mit
irgend einer vorläufigen administrativen Verfügung beauf-
tragt, die zu einer abermaligen Flucht der Betheiligten

Ver-

3

27.066 pr 8/10 36

2

Veranlassung geben könnte, beehrt man sich die Hohe Gene-
ral Kommandantur sogleich von dem Stande der Sache zu
benachrichtigen und schleunige Rückäußerung darüber
zu gewinnen, ob in administrativ-polizeilicher Hinsicht
eine Anordnung zu treffen sey.

Jung

[illegible]

... un
sich verlangten
Kommandanten
ung aufforderen
ste Geschäfte
der Schranken.

An
die K. General-Staats-Procuratur
bei dem K. Appellationsgerichte
zu
Zweibrücken

Abschrift

Neustadt den 5. October 1836.

Königl. Präsidium
der k. Regierung des Rheinkreises

den Dr. juris Joseph Schaaberg
von Zweibrücken und den Studenten
Ludwig Frey von Neustadt

Man hatte eben in Erfahrung gebracht, daß die beyden Individuen wieder in ihre resp. Heimath zurückgekehrt sind, dieselben aber wahrscheinlich von ihrer [illegible] verlassen gehabt werden.

Es wird vermuthet, daß sie nach der Schweiz ausgewandert und [illegible] zur Rückkehr [illegible] worden seyn.

Man würde die [illegible] zur Verhaftung derselben aufgefordert haben, wenn sich davon irgend ein Resultat erwarten hätte lassen, denn da sie sich verborgen halten, so würde durch [illegible] nach ihnen Aufsehen veranlaßt, ohne daß man sie doch zur Verhaftung [illegible], [illegible] nicht [illegible], oder [illegible] Organen, weil sie selbst zu [illegible] an die Schweizergrenze [illegible] gesollten werden müßten.

Schaaberg war zwar früher als in das Frankfurter Attentat verwickelt zur Verhaftung bestimmt (s. Präsidial-Act. vom 6ten April 1833) dessen Verhaftung jedoch durch die [illegible] [illegible] wieder unterblieben.

Frey wurde wegen einer am 27ten Juni 1832 auf dem [illegible] zu Wilhelmsbad [illegible] öffentlich an die Volksversammlung gehaltenen Rede, in die durch [illegible] mit verwickelt, jedoch [illegible] der Rathskammer des k. Appellationsgerichts, vom 26ten März 1833, an der [illegible] die weiteren Verfolgungen gegen denselben eingestellt,

3

und ihr desshalb ein unter dem 13t August 1833. B. № 4173. vom k. Rheinkreis ausgestellter Reisepaß eingehändigt.

Wenn nun unter diesen Umständen auf die Administration nicht demselben ist, hinsichtlich dessen gegen die Lage der Stuben-Kellerei vorzunehmen, so glaubt man doch von der geneigten Entscheidung Hoher Stadtpräsidium in Kenntniß setzen zu sollen, ob es dieser hohen Stelle oder den Gerichtsbehörden vorzüglich zuständig von dem Gegenstand dieser Sache Kenntniß zu geben.

Königl. Stadtpräsidium

unterthänigst gehorsamstes
Land-Commissariat
(gez.) Hausmann

Wand

No 6647 P.P. Speyer den 8ten Oktober 1836

(2)

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

Ich bitte den Herrn Appellationsrath Hengel mir mittheilen zu wollen, welche gravamina gegen Bayer vorliegen.

Sp. 10 Okt. 36 Storbach

eodem

Unter Rückgabe der Documente, und Beifügung der No 7 act. Heß, und No 51 act. Lambert sammt Beilagen, — gehorsamst, daß gegen Schauberg und Frei nichts vorliegt als die Notizen in den angeführten Aktenstücken.

Hengel

Sp. 2. December 1836.

Das obige wiederhohlt auf eine mitgetheilte Anfrage des k. Regs. Präsid.: ob der Herbeiführung an Bayer zu einer bevorstehenden Reise nach Frankreich von Seiten der Gerichte nicht entgegenstehe! / Hengel

Mayerlambert

8 R. 33,092

37,018 pr 11/10 36

6

No 6647 P.P. Speyer den 8n October 1836

(2)

Das Praesidium
der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An
die königl. General-Staats-Procuratur am königl. Appellationsgerichte
zu Zweibrücken.

Den Dr. juris Jacob Schauberg von Dürkheim und den Studenten Ludwig Frey von Neustadt betr.

Nach einem Berichte des K. Land-Commissariats Neustadt vom gestrigen hält sich Dr. Schauberg bey seiner Mutter, der Rentbeamten-Wittwe Schauberg zu Dürkheim auf, und er soll sich schon einigermaßen erholt haben, dagegen befindet sich Ludwig Frey bey seinem Vater Georg Jac. Boucher Frey in Neustadt in strengster Zurückgezogenheit.

Man beeilt sich der königl. General-Procuratur nachträglich zu dem ergebensten Schreiben vom 6ten dieses, hievon Eröffnung zu machen.

[illegible]

8 CR. 33,092

37.038. pr 11/10. 36

An

des K. Herrn General-Staats-Procurators
am Kgl. Appellationsgerichte
zu
Zweibrücken

W/13

Nº 32,095

Zweibrücken, den 13. Oktober 1836

3

An

die Centralbehörde des durchlauchtigsten deutschen Bundes

Frankfurt a/M.

Die Untersuchung über geheime
Verbindungen betreffend.

Das Kgl. bayr. Bezirksamt [illegible] hat mit einem Zuschreiben [illegible] dem dortigen Untersuchungsrichter, Appellationsgerichtsrath Wenzel, ein von dem [illegible] Ministerium des Innern aufgestelltes Verzeichniß der Personen mitgetheilt, daß die darin aufgeführten Personen Mitglieder der Verbindung [illegible] seyen.

In diesem Verzeichnisse kommen Personen aus dem [illegible] Bezirke vor, die bis jetzt noch in keiner Untersuchung genannt wurden, nämlich Ferdinand [illegible] und Joseph [illegible]. [illegible] die Mittheilungen.

Es ist jedoch von Erheblichkeit zum Behufe weiterer Einschreitung zu wissen, auf welche Daten das aufgestellte Verzeichniß sich gründet. Zu diesem Ende beehre ich mich einer hohen Centralbundesbehörde dieses Verzeichniß sammt der Zuschrift des Bezirksamts [illegible]

8

mit dem dienstergebensten Ersuchen mitzutheilen, nöthigenfalls die geeigneten Erhebungen veranlassen und sie sobald als möglich mittheilen zu wollen, da [illegible] nach einer vor einigen Tagen erhaltenen Mittheilung in den [illegible] zurückgekehrt ist.

Mit [illegible]

der k. General [illegible]

[illegible]

Exp. ead.

[illegible]

No 2003 1

Frankfurt den 28ten Oktbr 1836

A

pr. d. 5. Nov: 1836

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Stutzer

37.106. pr. 31/10.36

9

No 4901 E.

Neustadt 26 Oktober 1836.

An
die Kgl. Staatsprokuratur am
Bezirksgerichte
in
Frankenthal

den aus der Schweiz zurück-
gekehrten Ludwig Frey
betr.

Anliegend theilt man verehrlich Kgl.
Staatsbehörde die von dem Polizey-
commissaire Fieger in Neustadt zu Proto-
koll genommenen Depositionen des
aus der Schweiz zurückgekehrten
angeblichen Doktor Ludwig Frey
zur weiteren Amtshandlung im
Original mit und verharret
mit vorzüglichster Hochachtung
Kgl. Landcommissariat

Hausmann

[illegible]

10

An
das Kgl. Bürgermeisteramt
zu
[illegible]

No 853. J. R.

Protokoll

Von und der Schweiz zurückgekehrten Ludwig Frey aus Neustadt betr.

Heute den drei und zwanzigsten Oktober Achtzehnhundert sechs und dreißig, des Nachmittags um zwei Uhr, in Gemäßheit eines dem unterzeichneten Polizeikommissär der Stadt Neustadt durch das Königliche Landkommissariat daselbst am gestrigen Tage mitgetheilten Rescriptes der hochlöblichen Königlichen Regierung des Rheinkreises, vom achtzehnten dieses Monats No 6677 J. R., ließ derselbe den darin genannten Ludwig Frey vorrufen um denselben dem Inhalt des Rubricirten Rescriptes gemäß, und in Gegenwart des Unterzeichneten betreffs zu Protokoll zu vernehmen; derselbe erschien demnächst und gab, nachdem man ihm die Ursache seiner Vernehmung bekannt gemacht hatte, zu Protokoll wie folgt:

Ich heiße Ludwig Frey, bin 26 Jahre alt, Doktor der Rechte, gebürtig von Neustadt und halte mich bei meinem Vater Georg Frey dahier auf:

Es ist mir durchaus nicht bekannt daß die Schweizerische Regierung besondere Anordnungen in Betreff der Ablieferung deutscher Flüchtlinge oder sonstiger [illegible] oder gar nicht kompromittirten Personen angeordnet habe, ich meinerseits bin aus keiner andern Ursache aus der Schweiz zurückgekehrt, als um meine Verwandten auf kurze Zeit zu besuchen und dann wieder durch die Schweiz zu [illegible] Reise zu machen um mich in meinem Berufe weiter auszubilden. Auch während meines [illegible] habe ich mich seit meiner Abwesenheit von hier in Zürich aufgehalten und mich [illegible] [illegible] beschäftigt; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Nota
der hier allegirte Erlaß wurde dem Kgl. Regierungs-Praesidium vorgelegt
[illegible]
Pol. Commissär

11

3

verabreicht; so muß ich bemerken, daß politische Materien mehr oder weniger im Hintergrunde blieben, sofern ich durch meine akademische Wirksamkeit mich in den zwey Jahren wo ich in Bern mich an der Universität aufgehalten, ganz geschäftigt sah, die ganze Kraft meiner Beobachtung an nicht meine Wissenschaft hinzulenken, was um so eher Eingang finden muß, wenn ich den Umstand hinzufüge, daß ich im Durchschnitt wöchentlich acht Stunden Vorlesungen gehalten. Unter dieser Voraussetzung ist es also sehr leicht erklärlich, daß mir für politische Observationen viel zu wenig Zeit blieb um sehr häufigen Begegnung mit Aufschlüssen in dieser Beziehung übermitteln zu können. Der Weg, den ich nach der Schweiz hierher eingeschlagen habe, ist von Bern über Basel durch Frankreich über Weißenburg, Bergzabern und Landau hierher gegangen; ich weiß jedoch nicht mit Bestimmtheit ob es am 24 oder 25ten Tage des vergangenen Monats August laufenden Jahres war, an welchem ich von Weißenburg aus über die Grenze der Rheinkreises nach Schweigen eingegangen bin. Im übrigen weiß ich keine Angaben von einigem Belang zu machen, die in Bezug auf die politischen Umtriebe in der Schweiz hoher königlicher Regierung nützlich oder wesentlich sein könnten. —

Nach Vorlesung und Bestättigung seiner Angaben hat Comparent mit dem Polizeikommissär unterschrieben.

Ludwig Frey. [illegible signature]

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und geschlossen, welches dem Königlichen Landcommissariate hiermit zur gefälligen weiteren amtlichen Handlung ergebenst vorgelegt werden soll.

Geschehen zu Neustadt den Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet.

Der Königl. Polizeikommissär

[illegible signature]

Wird dem Herrn Appellationsrathe Stengel mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Ludwig Frey in dem Berichte des Regierungsstatthalters von Bern in dem Verzeichnisse über die mehr oder weniger implizirten Personen in politischen Umtrieben vorkomme; daß zur weiteren Einschreitung jedoch bestimmtere Data abzuwarten seyn dürften.

Zweibrücken 4 Nov. 1836.

K. General Staatsprokr.

[illegible signature]

12

No 4360

5

Euer Hochwohlgeboren

praes. 5. Nov. 1836

beehren wir uns, das uns unter dem 19ten d. Mts. gefälligst mitgetheilte Schreiben des Großherzogl. Badischen Bezirksamtes Tauberbischofsheim vom 7ten ej. Mts, so wie das demselben beigefügte Personal-Verzeichniß mit ganz ergebenstem Danke zurückzusenden.

Was den Dr med. Ferdinand Israel und den Stud. jur. Schauberg anlangt, so sind beide nach Ausweis unseres Flüchtlings-Verzeichnisses vom 1ten Juli 1835 sub No. 85 und 122 wegen Theilnahme an burschenschaftlichen Verbindungen von dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu München respect. unter dem 14ten März und 15ten April 1834 steckbrieflich verfolgt, der zuletztgenannte Schauberg würde daher wohl, in soweit der Steckbrief noch seine Wirksamkeit hat, schleunigst zu verhaften seyn.

Darüber, ob dies geschehen, ersuchen wir uns mit einer Nachricht gefälligst versehen zu wollen.

Frankfurt am 29ten October 1836.

Die Bundes-Centralbehörde.

Wagemann

An
das K. Bayerischen General-
Kreis-Commissariat Herrn
Korbach Hochwohlgeboren
zu Zweibrücken.

37.182. pr 5/11.36

CM. 34,926.

17

Vert.

15

Wird dem Herrn Appellationsrathe mit dem Ersuchen mitgetheilt:

1, daß die Requisition vom 13 v. M. zur Ermittelung auf welchem Gebiete oder Bezirke das angefertigte Verzeichniß beruhe, nicht erledigt ist,

2, daß die Anfrage in Betreff des Schauberg unterm heutigen dahin beantwortet worden, daß dessen Rückkehr nach einem Berichte des Polizeikommissariats in Dürkheim vom 25 v. M. sich nicht bestätigt habe, und daß

3, das k. Kreis und Stadtgericht München um Aufklärung ersucht worden sey, ob der erlassene Steckbrief noch fortbestehe.

(f. Ch. 93.195 - 93.196.)

Speyer. 6 Nov. 36

Korbach

Das

Königl. Bayer.

KREIS UND STADTGERICHT

München

An den Herrn Generalstaatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises

Auf die [illegible] geehrte Zuschrift vom 6ten [illegible] 12. d. Mts. erwidern wir, [illegible] gegen den Dr. Med. Joseph Schauberg von Dürkheim [illegible] erlassenen Steckbrief [illegible] des Criminalgerichts [illegible] vom 12. July d. J. [illegible] gestrichen habe, wie bereits auch schon öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung gehorsamst

den 14. Novbr 1836

[illegible]

18

Das
Königl. Bayer.
KREIS UND STADTGERICHT
München

an

den Herrn Generalstaatsprokurator am königl. Appellationsgerichte des Isarkreises.

Auf die jenseitige geehrte Zuschrift vom 6ten praes. 12. d. Mts. eröffnen wir, daß der gegen den Dr. jur. Joseph Schaunberg von Dürkheim von uns erlassene Steckbrief nun in Wirksamkeit nicht mehr besteht, indem das Kriminalgericht denselben durch Urtheil vom 12. July d. Js. von Schuld und Strafe freigesprochen hat, wie bereits auch schon öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung geharret
den 17. Novbr. 1836
der k. Direktor
[illegible]

Dr. Joseph Schaunberg btr.
37,543. pr. 13/12. 36

Pöhlmayr

16

An
den Herrn General-Staats-Procurator
am königlichen Appellationsgerichte
d. J. des Rheinkreises
No 1498. in
Zweibrücken

MÜNCHEN 6 DEC. 1836

Abschrift. No 1.

Würzburg den 26 September 1833.

Der Königliche Commissär
der Haupt- und Universitäts-Stadt Würzburg
im Unter-Main-Kreise
An
das Kgl. Land-Commissariat Neustadt a/H.

Den relegirten Studenten Jakob
Schauberg von Dürkheim betr.

Der vormalige Student Jakob Schauberg von Dürkheim war wegen des Verdachts der Theilnahme an den Vorgängen zu Frankfurt am 3ten April d. J. mehrere Wochen dahier polizeilich detenirt; es ist aber durch richterliche Untersuchung hergestellt worden, daß sich derselbe zur fraglichen Zeit von hier nicht entfernt gehabt habe.
Dieß auf die Anfrage vom 19ten praes. 25ten d. M.

Hochachtungsvollst
(gez.) Zahanowsky
k. Rechtsrath

Abschrift. No II.

Zweibrücken den 10. July 1833

Hochwohlgeborner Herr
Regierungs-Präsident!

Stud. juris Ludwig Frey in Neustadt a/H betreffend.

Der Kgl. Staats-Prokurator zu Frankenthal, welcher der Aufforderung Kgl. Regierungs-Präsidiums d.d. 31. May 1833 (h. No 1363 P.R.) um Aufschluß über den Gegenstand und die Ursache der gegen den Rechtscandidaten Frey daselbst geführten Untersuchung wegen Mangel an Kenntniß der Sache nicht entsprechen konnte, hat mittelst Schreiben d.d. 6 July unterzeichnetem Präsidium solches dem Untersuchungsrichter zur Erledigung mitgetheilt.

Ich habe demnach die Ehre dem K. Regierungs-Präsidium anzuzeigen, daß Cand. jur. Ludwig Frey aus Neustadt a/H beschuldigt war, auf dem Wilhelmsbader Volksfest den 22. Juny 1832 eine aufrührerische Rede gehalten zu haben, daß aber die Anklagekammer keine hinlängliche Begründung dieser Beschuldigung in der Untersuchung gefunden, und daher verordnet hat, derselben keine weitere Folge zu geben.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

unterz.

(gehorsamster) J. A. Molitor Rath
u. Untersuch. Commissarius
K. Appell. Gerichts.

No 6577 P.P. — Speyer den 18ten Oktober 1836.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

die Kgl. General-Staats-Procuratur
am Kgl. Appellationsgerichte
zu Zweybrücken.

Die aus der Schweiz
zurückgekehrten Frey
und Schauberg betr.

In Folge der Mittheilung vom 12ten lauf. Mts. ist die polizeyliche Beaufsichtigung der Zöglinge Frey und Joseph Schauberg angeordnet worden.

Um aber mit Umgehung dessen, was das Kgl. Staats-Ministerium des Innern hinsichtlich der aus der Schweiz Zurückkehrenden angeordnet hat, einen Verhaft zur Verhaftung derselben und zur Untersuchung ihrer Papiere zu erlassen, scheint für den Untersuchungsrichter noch zur Zeit kein Anhaltspunkt zu bestehen, und es verstehet sich nur insofern dem Resultate entgegen, daß die Aufgegriffenen von dem betreffenden Untersuchungsrichter sogleich wieder entlassen würden.

Diese Erwartung muß umso mehr Gewicht erhalten, als einerseits Schauberg, gegen welchen der Verdacht der Theilnahme an dem Frankfurter Attentate besteht, /. sich nach der Anlage No I durch den Beweis des alibi gerechtfertigt, Frey aber nach der weiteren Anlage

57157 p 22/10. 36
97

f. lage № II von der Anklagekammer als nicht geeignet verfolgbar erkannt worden ist, während anderer Seits die Einsendung der General-Commissäre in Folge der Art. 10 des zeitlichen Preßgesetz-Gesetzbuches eine exceptionelle ist, bestimmt in dringenden Fällen die Ergreifung der Urheber und Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen und die Constatirung der Thatsachen zu erleichtern.

Daß diesen Bestimmungen hat er zuvorderst entsprechen müssen, die administrative Verordnung der beiden Anklagekammern außer der bestehenden allgemeinen Vorschriften anzuordnen, und es werden die Protokolle hinüber der K. Stadtbehörde an Bezirksgerichte zur Kenntniß zukommen. Gleichzeitig werden die K. Polizei-Commissäre zu Neustadt und Dürkheim angewiesen, wenn sie irgend etwas Verdächtiges an dem Benehmen des Frey und Schauberg bemerken, sogleich auf die genannte Stadtbehörde davon in Kenntniß zu setzen.

Es dürfte nunmehr in der jenseitigen Einsendung diesen genannten Stadtbehörden gesagt, als die Polizei-Commissäre in Neustadt und Dürkheim mit der nöthigen Instruktion und Vollmachten versehen zu lassen, damit im Falle des Bedürfnisses die gerichtlichen Einschreitungen ohne allen Aufenthalt an Ort und Stelle jeder neuen Thatsache folgen und die etwa nothwendig werdenden Haussuchungen stattfinden können.

[illegible]

[illegible]

fol. 25

22

6

politische Verbindungen Deutscher in der Schweiz betr.

An das Großherzogl. Badische Bezirks-Amt Rheinbischofsheim

Zweibrücken den 7. November 1836.

Dasselbe war so gefällig mit verehrl. Schreiben vom 7. September curr: mir ein Verzeichniß der zu den erwähnten Verbindungen gehörigen politischen Flüchtlinge und deutschen Handwerksbursche in zwei Abtheilungen zu transmittiren.

Für diese Mittheilung dankend ersuche ich, mir Nachricht ertheilen zu wollen ob nicht mit der hohen Ministerial-Verfügung in Betreff der zweiten Abtheilung die Indizien oder Beweise angegeben wurden, auf welchen das Verzeichniß beruhet, und wenn dieses der Fall ist, mir solche in Beziehung auf die darin genannten

Ferdinand Kruel von Bergzabern und

Joseph Schaaberg von Dürkheim

abschriftlich zukommen zu lassen, indem gegen diese beiden Individuen außerdem nicht die entferntesten Indizien hier vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[signature]

exp. 8/11. 36. [illegible]

27

25

37,343. [illegible] 11/x. 36

[illegible] den 8ten November 1836.

pr: d 15. Nov: 1836

7

[illegible]

Euer Hochwohlgeboren

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Euer Hochwohlgeboren

[illegible]

27. 343. [illegible]

N.ro 59 des Exp: Protok: Neustadt den 4 November 1836

Pr. 8 Novbr.

An

die Kgl. Staats-Procuratur

zu

Frankenthal

Die aus der Schweiz zurückgekehrten Ludwig Frey und Gustav Schauberg

betr.

Eine mit dem angeblichen [illegible] Ludwig Frey in Neustadt vorgenommenen neuern Vernehmung übersendet man Kgl. Staatsbehörde zum sachgemäßen Amtsgebrauche und wiederholt damit zugleich die Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Königl. Land-Commissariat

Dr. [illegible]

Protokoll

Heute den neunten November achtzehnhundert sechs und dreißig, hat der unterzeichnete Kgl. Landkommissär Franz Hausmann in Neustadt, den aus der Schweiz zurückgekehrten Ludwig Frey von Neustadt, in Folge Praesidial Weisungen vom 18ten v. und 1ten d. Mts. vernommen wie folgt.

Erste Frage

Ueber Namen, Stand, Wohnort u.s.w.

Ich heiße Ludwig Frey, bin Lehrer der Rechte, geboren in Neustadt a. d. Haardt, 26 Jahre alt, und wohnhaft in genanntem Neustadt.

Zweite Frage

Zu welcher Zeit Deponent Neustadt verlassen habe, unter welchen Umständen und wann zurückgekehrt sey?

Im Februar tausendachthundert vier und dreißig habe ich Neustadt verlassen, mich nach Straßburg verfügt, und bin nach einem dreimonatlichen Aufenthalte von dort nach Bern gereist.

In Bern hielt ich mich bis vor ungefähr sechs Wochen auf, wo ich auf geradem Wege mich meiner Heimath näherte.

Dritte Frage

Womit Deponent in Bern sich beschäftiget habe?

Ich habe an der dortigen Universität Vorlesungen über das Civil- und Criminal-Recht gehalten.

Vierte Frage

Ob Deponent etwa an der dortigen Hochschule angestellt gewesen?

Nein, ich habe bloß als Privatdozent, oder professeur suplementaire, wie man sie dort nennt, diesen Unterricht ertheilt.

Fünfte Frage

Ob Deponent in der Schweiz keine besondern Beobachtungen gemacht habe?

Meine Beobachtungen in Bern beschränkten sich lediglich auf literarische Gegenstände, da ich zu viel zu thun hatte, um mich mit andern Dingen zu befassen; ich muß mich übrigens auf meine frühere Erklärung beziehen.

Sechste Frage

Mit wem hatten Sie dortselbst Umgang?

Auch hierwegen muß ich mich auf meine frühere Aussagen beziehen und bemerken, daß mein Umgang in Bern, sich auf die dortigen Professoren und übrigen Lehrern der Hochschule beschränkte, und überhaupt nur convenienziell war.

Siebente Frage

Aus welchen Gründen haben Sie die Schweiz verlassen?

Um nun meine Verwandten hier zu besuchen.

Achte Frage

Auf welchem Wege haben Sie die Schweiz verlassen?

Ich habe meinen Weg durch Ober- und Unterfranken, über Weißenburg und Bamberg hieher nach Neustadt genommen.

Neunte Frage

Ob Deponent an der bayerischen Grenze sich bei irgend einer Behörde gemeldet habe?

Nein, dieses hielt ich nicht für nöthig. Den Tag meiner Rückkunft ist mir nicht ganz genau bekannt, mag aber um den 24t. oder 25t. August fallen.

Wann gedenkt Gilliard jetzt wieder in die Schweiz zurückzukehren?

Zehnte Frage

Dieses kann ich noch nicht genau sagen. Vorläufig ist mein Plan nur, nach Urlaub von 8 bis 9 Tagen nach Paris zu reisen, um dort meine Studien weiter fortzusetzen; ob ich später noch in die Schweiz zurückkehren werde, kann ich nun noch nicht sagen.

Eilfte Frage

Gedenkt erklärte in der Antwort auf die siebente Frage, die Schweiz nur verlassen zu haben, um seine Verwandten zu besuchen; wie reimen Sie diesen Widerspruch mit dem Vorhergehenden?

Dieser Widerspruch ist nur scheinbar, indem ich nur zu bemerken brauche, daß ich jedenfalls wieder nach Bern zurückkehren müsse, um meine dort zurückgelassenen Sachen, Effekten und überhaupt meine Angelegenheiten daselbst zu ordnen; ich berichtige übrigens die Antwort auf die zehnte Frage dahin, daß ich dieses oben berührte Geschäft noch vor Allem vornehmen, reisen zuerst nach Bern, und dann erst nach Paris reisen werde.

Ob Gedenkt nicht in einem der Schweizer Kantone das Bürgerrecht nachgesucht habe?

Zwölfte Frage

Ja, und zwar im Kanton Bern selbst.

Ist Ihnen dasselbe zugestanden worden?

Dreizehnte Frage

Ja, denn ich bin in Bern naturalisirt worden. Diese Naturalisation wurde jedoch später, und zwar im Monate September l. J. wegen denen aufgestellten Grundsätzen wieder zurückgenommen.
Was über den Naturalisations-Gegenstand ausgefertigt worden ist, kann ich jedoch nicht vorzeigen, weil ich zwar im Monate Februar dieses Jahres, in einer öffentlichen Sitzung des großen Rathes als naturalisirt erklärt wurde, jedoch später der Regierungsrath diese Naturalisation und den bereits gefaßten Beschluß nicht anerkannte, folglich mir auch kein Diplom ausgefertigt werden konnte.

Wie es komme, daß der Regierungsrath einen Beschluß des großen Rathes aufzuheben vermöge, kann ich mir nicht erklären.

Vierzehnte Frage

Sie erklärten in der Beantwortung der ersten Frage Doctor Juris zu seyn, wo haben Sie promovirt?

An der Universität zu Heidelberg und zwar im Herbste 1833.

Fünfzehnte Frage

Sind Sie im Besitze des deßfallsigen Diploms?

Ja, dasselbe befindet sich bei meinen Effekten in Bern.

Sechzehnte Frage

Ob Deponent sich während dieser Zeit in keinem der übrigen Schweizerkantone aufgehalten habe?

Nein, außer einigen Excursionen, wie z. B. nach Freiburg um die Kettenbrücke zu sehen, nach Solothurn um den [illegible] in Oensingen zu nehmen, und dergleichen, war mein Aufenthalt stets in Bern.

Siebenzehnte Frage

Ob Deponent keine Aufsätze in Schweizer Zeitungen geliefert habe?

Nein, nur habe ich einige mich persönlich betreffende Artikel inseriren lassen.

Achtzehnte Frage

Welches Blatt hauptsächlich diese gewöhnlich trage?

Den schweizerischen Beobachter. —

Neunzehnte Frage

Welches war der Hauptinhalt dieser Artikel?

Diese Artikel betrafen lediglich eine literarische Polemik. —

Zwanzigste Frage

Ob Deponent nicht Verfasser eines Artikels seye, der die Überschrift trägt „die vier Artikel“?

Ja, auch diesen Artikel habe ich in den schweizerischen Beobachter einrücken lassen, jedoch ist er der einzige politischen Inhalts, und ich ersuche die verehrte Behörde, denselben zu beurtheilen.

Ein und zwanzigste Frage

Deponent möge sich besinnen, ob nicht demnach noch andere Artikel politischen Inhalts aus seiner Feder geflossen?

Nein, der vorgelesene ist bestimmt der einzige.

Zwei und zwanzigste Frage

Sind Sie dieses Artikels wegen nicht amtlich vernommen oder belangt worden?

Ja, ich bin deßwegen belangt

von besagter Amtsgericht verurtheilt, und zwar:
1, zu 25 Francs Geldbuße
2, zu fünfzehnwöchentlicher Verbannung
3, zur Genugthuung, und
4, zum Ersatz der Kosten.
Jedoch habe ich gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung ergriffen

Drei und zwanzigste Frage

Können Sie Näheres der vorhergehenden Frage mehr angeben?

Am zehnten August dieses Jahres ward ich vernommen, am zwölften darauf verurtheilt, und meine Vertheidigungsschrift zum Zwecke der Appellation, sandte ich am letztgenannten Tage l. J. und Herrn von [illegible] und [illegible] ich einen guten Freund beauftragte -/. an das Obergericht nach Bern.

Vier und zwanzigste Frage

Haben Sie zur Zeit noch kein Resultat dieses letzten Schrittes erfahren?

Nein.

Fünf und zwanzigste Frage

Warum Sie den Kanton Bern zu betreten wagen, während jenes Urtheil noch besteht?

Deßwegen, weil die Wirksamkeit des Urtheils durch die eingelegte Berufung suspendirt wird.-

Sechs und zwanzigste Frage

Dagegen, werden Sie doch selbst einsehen, wie es auffallen müßte, daß Sie unter solchen Verhältnissen, und nach den allgemein bekannten politischen Zerwürfnissen in der Schweiz keine derartigen Beobachtungen gemacht haben wollten?

Das, was die Zeitungen öffentlich gemacht haben, mußte natürlich auch mir bekannt werden, allein weitere Beobachtungen, die etwa Frankreich, Deutschland, oder einen Staat insbesondere betreffen könnten, habe ich, wie schon gesagt, nicht gemacht.

Sieben und zwanzigste Frage

Welches war der generelle Inhalt des oben besprochenen Artikels, die eine Schrift-

Der fragliche Artikel enthielt eine Mißbilligung:
1, der arroganten Note des französischen Gesandten, welche später sogar vom Minister der Auswärtigen Herrn Thiers durch Bezeichnung mit dem Worte „apocryph“ desavouirt wurden.
2, Mißbilligung der Vorg-

-gierigkeit der dermaligen Machthaber gegenüber den vollkommen berechtigten Forderungen der französischen Diplomatie, bezüglich auf die Zurücknahme der Badener Conferenz-Artikel, und die Flüchtlinge.

Dieser Aufsatz erschien übrigens in einem der letzten Blätter des Monats Juli des schweizerischen Beobachters.-

acht und zwanzigste Frage

Ist nicht die Zurücknahme Ihrer Naturalisation ~~auf~~ etwa eine Folge der oben besprochenen Collision gewesen?

Allerdings mag der wahre Grund der Zurücknahme resp. Nichtbestätigung oder Aufhebung des Naturalisationsaktes in jenem Artikel zu suchen seyn, und die berüchtigten Formfehler scheinen nur der ostensible Grund gewesen zu seyn.

neun und zwanzigste Frage

Haben Sie in Beziehung auf die vorliegende Untersuchung sonst noch etwas anzugeben?

Nein.-

B

Worauf Angeklagter nach Vorlesung unterzeichnete.

Ludwig Frey.

Hausmann

Pr. Landkomissär

Friedr. Deinet

Wird dem Herrn Appellationsrathe Stengel mit dem Antrage mitgetheilt, in Beziehung auf die Angaben des Ludwig Frey (: der in dem Berichte des Regierungsstatthalters in Bern ~~als~~ unter den Fremden die mehr oder weniger in die politischen Umtriebe verflochten gewesen, aufgeführt wird :) und dessen Theilnahme an den politischen Umtrieben nähere Erhebungen (durch Mittheilung der etwa gepflogenen Untersuchung oder der in Beschlag genommenen Correspondenz - auf Antrag zum Schutzgen in der Untersuchungs-Sache gegen Lembert -) zu requiriren.

Zweibrücken. 14 Nov. 1836

Horbach

Vertatur! 35

33

Bereits unterm 11. dieses hab ich das Gesuch um Mittheilung der Akten und Korrespondenzen an das Statthalteramt in Lemberg gestellt, und heute um nachträglich auch um Communikation der Herrn Schülerschen Verhandlungen – in beglaubter Abschrift, gegen Erstattung der Kosten – nachgesucht.

vid: Acta @ Lembert Nro 71. u 73.

Zweibrücken d. 16. November 1836.

Stengel

37

8

An

pr: d 24. Nov: 1836

Großherzogl. Badisches Bezirks Amt
Rheinbischofsheim
an den
Königl. Bayerischen Untersuchungs Commissair
Appellationsgerichts Rath Stengel
Zweibrücken.

No 4375.

Auf verehrliche Zuschrift vom 7. d. M. politische Verbindungen Deutscher in der Schweiz betreffend, hat man die Ehre zu erwidern, daß mit der IIten Abtheilung der politischen Flüchtlinge und verleiteten Handwerksgesellen keine Inzichten, oder Beweise anher mitgetheilt worden sind, wodurch die Aufnahme der betreffenden Individuen in das Verzeichniß begründet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rheinbischofsheim d 17ten November 1836.

Jägerschmid

vdt Pandel 36

An den
Königlichen Immediat Untersuchungs
Commissair
Ober Appellations Gerichts Rath Stengel
zu
[illegible]

D. S.

N. 6648 P.P. ... den 28ten 1? ... 1836.

37.430 -/2 25/4.36

No 4460

(9)

Euer Hochwohlgeboren

benachrichtigen wir ganz ergebenst, daß nach einer im vertraulichen Wege uns zugegangenen Nachricht, Ludwig Frey, welcher No 39 des Flüchtlingsverzeichnisses vom 1t Juli 1835 als vom Kgl. Kreis- und Stadtgerichte zu München zur Untersuchung gezogen, aufgeführt ist sich — während er von der Schweizer Polizei gesucht wird — heimlich in seinem früheren Wohnorte Neustadt a/H. aufhalten soll. Er soll sich in seinem Hause oder in dem seines Schwagers verbergen. Vor Kurzem soll er den bekannten Seidenwirker Klein schriftlich aufgefordert haben, sich gleichfalls heimlich nach Rheinbaiern zurückzubegeben.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Wahrheit dieser Notiz gefälligst zu ermitteln, die Verhaftung des Frei so weit ihr nichts entgegensteht — was nicht anzunehmen ist, da er sich der Untersuchung entzogen hat, eventualiter bewirken zu lassen, und von dem Resultate uns baldigst in Kenntniß zu setzen.

Frankfurt a/M, 17 November 1836.

Die Bundes Centralbehörde.

Wagemann

A 33, 348 & 49. & 34, 327.

40

37.430 pr 25/11.36

38

N. 1244 P.P. Speyer den 28ten November 1836.

An
den Kgl. … General…
Herrn Kohlbach
zu
Zweybrücken.

Speyer den 28 November 1836.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

No 6648 P.P. Speyer den 28. November 1836.

Das Praesidium
der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An
den Kgl. General-Staats-Procurator
am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises
in **Zweybrücken**

Den Dr. Ludwig Frey
betr.

Um über die persönlichen Verhältnisse des Ludwig Frey von Neustadt nähere Aufklärung zu erhalten, hat man sich an die Central-Polizey-Direktion der Republik Bern gewendet und die abschriftlich anliegende Erwiderung erhalten.

Bey der Eröffnung des Inhaltes hat Frey nunmehr die Bitte um einen Paß nach Frankreich und insbesondere nach Paris gestellt, um sich dort in den Wissenschaften auszubilden.

Man ersucht um gefällige Rückäußerung ob der Ertheilung des Passes von Seite der Gerichte nichts im Wege stehe.

Stengel

(A. 33,370. & 33,455. Bertheau

42

37,460. pr 1/12. 36 ex 31. Dec. 1836

43

S.r Hochgeboren

dem Herrn Appellationsrathe Stengel zur gefälligen Rückäußerung ob außer dem Berichte des Regierungsstatthalters in Bern in Betreffen Ludwig Frey als in die politischen Umtriebe verflochten aufgeführt ist, andere belastende Punkte vorliegen oder muthmaßlich zu erwarten seyn dürften.

Zürich 1 Dez. 1836

[illegible]

An S.e Hochwohlgeboren Herrn General-Staatsprocurator gehen die mitgetheilten Producta mit den Beylagen zurück. Daß außer den im Berichte des R.statthalters Roschi enthaltenen Notizen zur Zeit nicht das mindeste gegen L. Frey vorliegt, auch nichts zu erwarten ist, besonders da nach dem hier beygeschlossenen Antwortschreiben des R.statthalters v. 24. v. M. auf eine Mittheilung der verlangten Untersuchungsakten nicht mehr gerechnet werden darf.

Letzteres Schreiben, bitte ich, mir zurückzusenden, ~~damit~~ um der Zürcher Centralbehörde bald eine Abschrift davon mittheilen zu können.

Zürich: d. 2. Dec: 1836.

Stengel

An
die Kgl. General-Kreis-Commissariats-
der Pfalz Bezirks Commissariate(?)
zu
Zweybrücken

Abschrift

No 6795 P.K.

Bern den 8ten November 1836.

Die Central-Polizey-Direktion der Republik Bern
An
die Hochverehrliche Königl. bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern in Speyer.

Die in verehrtem Schreiben vom 1ten dieses Monats hieher gestellten Anfragen den Dr. jur. Lang aus Neustadt im Rheinbayern betreffend, haben wir die Ehre hiemit zu beantworten:
ad 2. Derselbe hatte sich um das bernerische Bürger- und zugleich um ein Ortsbürgerrecht beworben. Da er die gesetzlichen Bedingungen seiner Naturalisation nicht erfüllt hat, dieselbe mithin dahin fällt, und sich sein Name auf dem vom Vorort sämmtlichen eidgenössischen Ständen übersandten Verzeichnisse der in Folge Tagsatzungsbeschlusses fortzuweisenden Flüchtlinge befindet, so hat die hiesige Regierung unterm 9ten September beschlossen, dass der Dr. jur. Lang, in Vollziehung jenes Tagsatzungsbeschlusses, in der Schweiz nicht länger geduldet werden könne, sondern im Betretungsfalle von Polizeiwegen über die Grenze transportiert werden müsse.
Zugleich hat die Regierung die betreffende Stelle beauftragt, dem Dr. Lang, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, das bereits erlegte, von der betreffenden Gemeinde zurückzuerstattende Bürgerannahmsgeld zu übermitteln und ihm den Beschluss zur Kenntniss zu bringen.
3. Der Dr. jur. Ludwig Lang hat sich vor den hiesigen Gerichten als Verfasser der in der Nummer 60 des schweizerischen Beobachters vom 28ten Juli 1836 erschienenen Artikels unter

der

44

der Aufschrift: die eine Schnitte dargestellt.

4. Wegen dieser Artikel ist Dr. jur. Lang zur Verantwortung gezogen, durch obergerichtliches Urtheil aber vom 28ten October letzthin, von der Anklage auf Preßvergehen freigesprochen worden.

5. ist sub 1. und 2 erledigt.

Sollte der Dr. jur. Lang sich gegenwärtig in seiner Heimath oder überhaupt in dortigen Gegend aufhalten, so ersuchen wir eine hochpreisliche Regierung, demselben den obenerwähnten Ausweisungsbeschluß vom 9ten September bekannt machen, zugleich demnach von ihm vernehmen zu wollen, auf welche Weise und wohin er wünsche, daß ihm die erlegte Bürgschafts-Summe übermittelt werde.

Wir verharren mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Der Central-Polizei-Direktor ad int.
(gez.) Schauer

Für die Richtigkeit der Abschrift
Bertheau, Secr.

Das Königl. Bayer. Kreis und Stadtgericht München

an

Herrn Staats-Procurator bei dem k. b. Appellationsgerichte des Rheinkreises

zu Zweibrücken.

Auf das Schreiben vom 6/12. l. Mts. Nr. 33,197. des General-Procuratur-Registers haben wir zu erwidern, daß wir uns bei dem Schreiben des Herrn General-Staats-Procurators vom 19. July 1835. Nr 30.124. des General-Procuratur-Registers, anbetreffend die politischen Verbindungen Deutscher in der Schweiz, und das revolutionaire Comité in Frankfurt a/M. und zur Beschlußfassung, ob gegen stud. jur. Frei aus Neustadt a/H. wegen dessen Treiben außer Deutschland Untersuchung einzuleiten ist, nicht veranlaßt gesehen, sondern darauf beschränkt haben, die Aussage des Ferdinand Sailer aus Schaffhausen über Frei vom

37,493. pr. 8/12. 36

46

10. Novbr: 1834. durch Schreiben vom 3. Novbr. 1835. Herrn General-Staatsprocurator abschriftl. bekannt mitgetheilt.

Uebrigens wurde Abschrift des Schreibens des Herrn General-Staatsprocurators vom 6/12. d. M. zu den Akten, die Untersuchung gegen die Studenten-Verbindung Germania in München, und gegen die Theilnehmer aus Bayern an der Burschenschaft zu Heidelberg betr. abgegeben, damit aus diesen selben Herr General-Staatsprocurator Aufschluß erhalte, ob dieselben etwas den Herrn Generalprocurator Interessirendes enthalten.

Aschaffenburg,
den 23. Novbr: 1836.

Der k. Direktor
[illegible]

Das junge Deutschland und den Einfall in Savoyen betreff.

Aschaffenburg

Vom k. Kreis- und Stadtgerichte München

Ad

MUNCHEN
30 NOV. 1836

Herrn General-Staatsprocurator
bei dem kgl. bayr. Appellationsgerichte
des Rheinkreises, Hochwohlgeboren

Crim: Bl. No 1343 zu

Zweibrücken.

Das

Königlich Bayerische

KREIS- UND STADTGERICHT

München

an

den Herrn General-Staats-Prokurator bei dem kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Auf die jenseitige geehrte Zuschrift vom 6. d. Mts. machen wir bekannt, daß Stud. jur. Ludwig Frey aus Neustadt in der bei uns gegen die aus Bayern gebürtigen Mitglieder der Burschenschaft an der Universität Heidelberg weg. Anschuldigung des Hochverrathes geführten Untersuchung nicht betheiligt ist.

Aus den von uns gepflogenen Nachforschungen über die Theilnahme von Burschenschafts-Mitgliedern an dem auch in Heidelberg im Jahre 1832

37.598. pr. 19/12.36

41

konstituirten Vereine zur Unterstützung der freien Presse haben wir gelegenheitlich wohl auch in Erfahrung gebracht, daß Hoff Theilnehmer an diesem Vereine gewesen seyn soll allein es wurde auch in dieser Beziehung gegen ihn von uns keine Untersuchung eröffnet, u. es ist hiezu auch jezt noch keine Veranlassung vorhanden.

Mit vorzüglicher Hochachtung geharrt
den 7. Dezbr 1836
der k. Direktor
[illegible]

den Stud: jur:
Ludwig Hoff
aus Neustadt btr:

[illegible]

49

42

Das

Königlich Bayerische

KREIS-UND STADTGERICHT

München

an

den Herrn Staatsprokurator bei dem königl: Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Wir erwiedern auf die jenseitige Requisition vom 6. d. Mts:, daß der Cand: jur: Ludwig Frey von Neustadt in die Untersuchung, welche bei uns gegen die Mitglieder der dahier unter dem Namen „Germania" bestandenen Burschenschaft geführt wurde, als Betheiligter nicht verflochten ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung geharret

den 8. Dezbr: 1836.

der k. Direktor

[signature]

Cand: jur: Ludwig Frey von Neustadt betr.

50

[signature] 39

37,594 . f. 19/11. 36

An den Herrn Staatsprokurator am königl: Appellationsgerichte des Rheinkreises in Zweybrücken

R. S.

1629.

MÜNCHEN 13 DEC 1836

politische Verbindungen dürften

MUNCHEN
15 DEC. 18[illegible]

An
den Herrn Staatsprokurator am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises
R. S.
in
Zweibrücken

1680.

politische Verbindungen Deutscher in der Schweiz betr.

An das königl. Landcommissariat in Neustadt a/H

exp. 25/3. 37.

10

Zweibrücken den 24. März 1837.

Der Herr Regierungs-Statthalter Roschi in Bern hat mich avertirt, daß der angeblich D. juris Ludwig Frey aus Neustadt am 17. Januar l. J. mit einem ~~falschen~~ Reise-Paß – nicht auf seinen Namen, sondern auf Joseph Barthola lautend – über Genf nach Frankreich gegangen sey.

Dem kgl. Landcommissariate glaube ich diese Notiz ~~zur Kenntniß mittheilen zu sollen~~ zur allenfallsigen Nachforschung auf welche Weise Frey zu diesem Paß gelangt seyn möge, mittheilen zu müssen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

[illegible]

Zweibrücken den 24t März 1837

[illegible]

No 60 des Exp. Prot.

Neustadt den 29t März 1837

11.

pr. d. 31. März 1837.

An
den Untersuchungs-Commissär Königl. Appellationsgerichts-Rath
Herrn Stengel
in
Zweibrücken

Politische Verbindungen
Deutscher in der Schweiz
betr.

In Erwiederung auf die gefällige Zuschrift vom 24ten d. Mts. gibt man sich die Ehre zu bemerken, daß ein junger Mann Namens Joseph Bordollo, als Geschäftsreisender für die Weinhandlung des hiesigen Hornig einen [illegible] unterm 10t Juny 1836 No 4151 ausgefertigten Paß zur Bereisung der Staaten: Hessen, Baden, Preußen, Württemberg und Bayern, auf die Dauer eines Jahres erhalten habe.

Da es um so wahrscheinlicher ist, daß dieser, bemerkter mit obigem Hornig assotirte Bordollo, seinen Paß, dem ohne Paß abgereisten Ludwig Frey überlassen habe, als Letzterer ein Schwager des Hornig ist, und ihm eine Reise-Authorisation nach Frankreich verweigert wurde, so dürfte Grund vorhanden seyn, gegen obigen Bordollo wegen getriebenem Mißbrauch mit einer Urkunde die gerichtliche Denunz.

Aufschluß einzuholen.

Mit vorzüglichster Hochachtung
Königl. Land Commissariat

Hautzmann

Sr. Hochwohlgeboren Herrn General-Staatsprokurator
— cum voto remissivo mit den zur Sache „Lembert" gehörigen
Aktenstücken No. 97 — . Zweibrücken d. 1. April 1837.

Stengel

Geht dem Herrn Appellationsrathe Stengel mit
dem Bemerken remittirt, daß zwar auch die
Verhandlung unter die Verfügung des Art. 154
des Strafgesetzb. subsumirt werden könnte (?)
[illegible] ohne die Beschlagnahme des Passes der [illegible]
frei zu einer strafrechtlichen Untersuchung keine
hinreichenden Momente vorliegen.

Zwbr. 3t Mai 37

Horbach

Gleichzeitig werden die über Frau von Schauberg
gepflogenen Verhandlungen beygelegt, aus denen
sich ergiebt, daß Beyde bey dem Stadtgerichte
Gründe zu keiner Untersuchung mehr vorhanden sind.
Ed. [illegible]

pr. d. 2. Juny
1837.
[illegible]

Vom Königl. Land Commissariate Neustadt

An

den Untersuchungs Commissär Königl. Appellations Gerichts Rath

Herrn Stengel

in

Zweibrücken

R.S.

NEUSTADT 30

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Appellationsrathe

Stengel.

55